

Karl Zimmermann GmbH
Herr Jan Kortmann
Marconistr. 7-9
50769 Köln

Schreiben**4879/2018**

Unsere Zeichen: (2400/657/18)-Rue
Kunden-Nr.: 9069
Sachbearbeiter: Frau Rückmann
Fachbereich: BS
Kontakt: 0531-391-8267
m.rueckmann@ibmb.tu-bs.de

Ihre Zeichen: Jan.Kortmann@kzim.de
Ihre Nachricht vom: 18.01.2018

Datum: 20.03.2018

Gültigkeit der brandschutztechnischen Beurteilung Nr. 20906/2009 vom 10.11.2009

Sehr geehrter Herr Kortmann,

aufgrund Ihrer o.a. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass die in der vg. brandschutztechnischen Beurteilung gemachten Aussagen über

Kabelabschottungen „System ZZ-Platte BDS-N“ gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1861 bei Verschluss des Wandhohlraums zwischen den Brandschutzplatten mit ggf. beschichteten Mineralfaserplatten und einer ggf. vorhandenen Beschichtung der Kabel, der Kabeltragekonstruktionen und der angrenzenden Wandoberfläche

weiterhin Gültigkeit besitzt.

Die brandschutztechnische Beurteilung Nr. 20906/2009 vom 10.11.2009 in Verbindung mit diesem Schreiben endet mit der Gültigkeit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1861 spätestens am 11.12.2022.

Die Gültigkeitsdauer der gutachterlichen Stellungnahme kann auf Antrag und in Abhängigkeit vom Stand der Technik verlängert werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.
ORR Dr. Ing. Blume
Leiter der Prüfstelle

i. A.
M.Eng. Rückmann
Sachbearbeiterin

Karl Zimmermann
Miltzstraße 29
D 51061 KÖLN

Schreiben**20906/2009**

Unsere Zeichen: (3602/365/09)-CR
Kunden-Nr.: 2235
Sachbearbeiter: Herr Rabbe
Abteilung: BS
Kontakt: 0531-391-8257
c.rabbe@ibmb.tu-bs.de

Ihre Zeichen: Frank.Fischer@kzim.de
Ihre Nachricht vom: 03.11.2009

Datum: 10.11.2009

Brandschutztechnische Bewertung von Kabelabschottungen „System ZZ-Platte BDS-N“ gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1861 bei Verschluss des Wandhohlraums zwischen den Brandschutzplatten mit ggf. beschichteten Mineralfaserplatten und einer ggf. vorhandenen Beschichtung der Kabel, der Kabeltragekonstruktionen und der angrenzenden Wandoberfläche

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.11.2009 baten Sie um die brandschutztechnische Beurteilung von Kabelabschottungen „System ZZ-Platte BDS-N“ in der Montagevariante „aufgeschraubt“ gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1861 bei Verschluss des Wandhohlraums zwischen den Brandschutzplatten mit ggf. beschichteten Mineralfaserplatten und bei einer ggf. vorhandenen Beschichtung der Kabel, der Kabeltragekonstruktionen und der angrenzenden Wandoberfläche.

Die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1861 aufgeführten Kabelabschottungen „System ZZ-Platte BDS-N“ in der Montagevariante „aufgeschraubt“ sollen in Bereichen von Öffnungen in Massivwänden eingesetzt werden, die z. Zt. Vollständig oder teilweise mit Mineralfaserplatten verschlossen sind. Die Mineralfaserplatten können mit einem reaktiven Anstrich (Dämmschichtbildner bzw. Ablation) beschichtet sein. Zudem sind die durch die Bauteilöffnung geführten Kabel und Kabeltrassen sowie die angrenzende Wandoberfläche ggf. stellenweise bzw. vollständig beschichtet. Bei den vg. Mineralfaserplatten handelt es sich um Mineralfaserplatten der Baustoffklasse A nach DIN 4102-01, die einen Schmelzpunkt über 1000°C aufweisen.

Dieses Dokument darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Von der MPA nicht veranlasste Übersetzungen dieses Dokuments müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten. Dokumente ohne Unterschrift haben keine Gültigkeit. Dieses Dokument wird unabhängig von erteilten bauaufsichtlichen Anerkennungen erstellt und unterliegt nicht der Akkreditierung.

In brandschutztechnischer Hinsicht bestehen keine Bedenken, wenn der Hohlraum zwischen den in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1861 aufgeführten Brandschutzplatten mit den vg. Mineralfaserplatten verschlossen ist, auch wenn die Mineralfaserplatten, Kabel, die Kabeltragekonstruktionen und die Wandoberfläche mit einem intumeszierenden bzw. ablativ wirkenden Anstrich beschichtet sind.

Unter der Voraussetzung, dass ansonsten die Randbedingungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1861 eingehalten sind, ist der vg. Verschluss des Wandhohlraums und der Verbleib der Beschichtung als nicht wesentliche Abweichung zu betrachten, da das Brandverhalten der Kabelabschottungen nicht negativ beeinflusst wird, es ist – im Gegenteil – davon auszugehen, dass das Brandverhalten der Kabelabschottungen dadurch verbessert wird.

Es bestehen daher in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, unter diesen Randbedingungen die Kabelabschottungen entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1861 zu kennzeichnen.

Die vorstehende Beurteilung gilt nur in Verbindung mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1861 über die Kabelabschottungen „System ZZ-Platte BDS-N“ in der Montagevariante „aufgeschraubt“ bei Einbau in Massivwände.

Besondere Hinweise

- 1 Diese brandschutztechnische Bewertung kann in Verbindung mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1861 im bauaufsichtlichen Verfahren als Grundlage des Übereinstimmungsnachweises verwendet werden, da die Abweichungen von dem vg. Nachweis brandschutztechnisch als „nicht wesentlich“ bewertet werden. Die Ausstellung eines Übereinstimmungsnachweises für die Konstruktion (mit dem Hinweis, dass es sich bei der erstellten Konstruktion um eine „nicht wesentliche“ Abweichung gegenüber den Konstruktionsgrundsätzen und Randbedingungen gemäß dem vg. brandschutztechnischen Nachweis handelt) obliegt dem Hersteller der Konstruktion.
- 2 Diese brandschutztechnische Bewertung gilt nur in brandschutztechnischer Hinsicht. Aus den für die Kabelabschottungen gültigen technischen Baubestimmungen und der jeweiligen Landesbauordnung bzw. den Vorschriften für Sonderbauten können sich weitergehende Anforderungen ergeben - z. B. Bauphysik, Statik, Elektrotechnik, Lüftungstechnik o. ä.


- 3 Das ggf. vorhandene brandschutztechnische Gesamtkonzept ist nicht Gegenstand dieser brandschutztechnischen Bewertung.
- 4 Die vg. brandschutztechnische Bewertung gilt nur, wenn die tragenden (lastableitenden und aussteifenden) Bauteile mindestens die gleiche Feuerwiderstandsdauer wie die Kabelabschottungen aufweisen.
- 5 Änderungen und Ergänzungen von Konstruktionsdetails (abgeleitet aus dieser gutachterlichen Stellungnahme) sind nur nach Rücksprache mit der MPA Braunschweig möglich.
- 6 Die ordnungsgemäße Ausführung liegt ausschließlich in der Verantwortung der ausführenden Unternehmen.
- 7 Diese brandschutztechnische Bewertung endet mit der Gültigkeit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1861 spätestens am 31. Oktober 2012.

Die Gültigkeitsdauer kann auf Antrag und in Abhängigkeit vom Stand der Technik verlängert werden.

Mit freundlichen Grüßen



ORR Dr.-Ing. Röhling
Abteilungsleiterin



i. A.
Dipl.-Ing. Rabbe
Sachbearbeiter